



81. Sitzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Datum: 17.05.2023

Vorlage Nr. 13/2023

Betreff

TOP 8: Feststellung nicht verbrauchter Kapitaleinlagen im Geschäftsjahr 2022 der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Berichterstatter

Herr Enno Fuchs

Antrag

Der Aufsichtsrat möge beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird empfohlen festzustellen, dass die für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehene Kapitaleinlage der

Festbetrageeinlage III in Höhe von 17.491,48 €

nicht verbraucht worden und ein Übertrag in das Geschäftsjahr 2023 vorzunehmen ist.

Begründung

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“, die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.



Wirtschaftsförderung
Münster GmbH

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 3,04 %) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag.

Die Festbetrageeinlagen I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten), I Nr. 2 (Personal) und II (Kommunikation) wurden im Jahr 2022 vollständig verbraucht. Auch unter Berücksichtigung übertragener Festbetrageeinlagen der Vorjahre liegt keine Überkompensation vor. Die Festbetrageeinlage III (Veranstaltungen) wurde ebenfalls vollständig verbraucht. Unter Berücksichtigung der übertragenen Festbetrageeinlage der Vorjahre (19.931,64 €) ergibt sich eine Überkompensation in Höhe von 17.491,48 €.

Alle Werte sind der nachfolgenden Tabelle (in €) zu entnehmen:

	I Nr. 1	I Nr. 2	II	III
Kapitaleinlage	312.000,00	792.000,00	122.000,00	74.000,00
abzgl. EK-Verzinsung 3,04%				-2.249,60
Übertrag Überkompensation aus 2021				19.931,64
Kapitaleinlage gesamt	312.000,00	792.000,00	122.000,00	91.682,04
Jahresergebnis 2022	-448.556,02	-920.119,33	-119.222,66	-74.190,56
Überkompensation 2022				17.491,48
10%-Grenze lt. EU-Komm.				130.000,00
Rückzahlungsbetrag				
Übertrag ins Folgejahr				17.491,48

Bezogen auf die Summe aller erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2022 (1.300.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % (17.491,48 € entspricht 1,35 %). Die Beträge der Festbetrageeinlage III sind daher in das Geschäftsjahr 2023 zu übertragen.

Wirtschaftsförderung Münster GmbH
gez. Enno Fuchs